

**Vereinbarung über die Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft  
zur Abstimmung von Planungen beim Breitbandausbau zwischen  
den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld  
sowie dem Markt Burghaslach**

Die Stadt Scheinfeld, vertreten durch 1. Bürgermeister Seifert;  
der Markt Markt Bibart, vertreten durch 1. Bürgermeister Nölp;  
der Markt Markt Taschendorf, vertreten durch 1. Bürgermeister Oeder;  
der Markt Oberscheinfeld, vertreten durch 1. Bürgermeiste Sendner;  
der Markt Sugenheim, vertreten durch 1. Bürgermeister Klein;  
die Gemeinde Langenfeld, vertreten durch 1. Bürgermeister Streng;  
und der Markt Burghaslach, vertreten durch 1. Bürgermeister Luther

bilden eine Einfache Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), um ihre Planungen beim Ausbau des Breitbandnetzes zur Erlangung von wirtschaftlichen Vorteilen aufeinander abzustimmen.

**§ 1 Anlass der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft**

Zur Unterstützung des Breitbandausbaus hat der Freistaat Bayern am 10. Juli 2014 die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen (sog. „Breitbandrichtlinie“) veröffentlicht. Demnach können die Gemeinden Stadt Scheinfeld, Markt Markt Bibart, Markt Taschendorf, Markt Oberscheinfeld, Markt Sugenheim, Gemeinde Langenfeld und der Markt Burghaslach jeweils zusätzliche Fördergelder in Höhe von bis zu 50.000,-- € erhalten, wenn wirtschaftliche Lösungen im Breitbandausbau durch interkommunale Zusammenarbeit gesucht werden.

Mit der Bildung einer Einfachen Arbeitsgemeinschaft i. S. d. Art. 4 KommZG sollen mögliche Synergieeffekte genutzt und eine bessere Wirtschaftlichkeit durch gemeinsame Betrachtung von Ausbaubereichen erreicht werden.

**§ 2 Beteiligte**

Beteiligte zur Bildung der Einfachen Arbeitsgemeinschaft sind die Gemeinden: Stadt Scheinfeld, Markt Markt Bibart, Markt Taschendorf, Markt Oberscheinfeld, Markt Sugenheim, Gemeinde Langenfeld sowie der Markt Burghaslach.

### **§ 3 Aufgaben und Befugnisse**

1. Die Beteiligten stimmen ihre Planungen für den Breitbandausbau, insbesondere für die aneinander grenzenden und nahe der Gemeindegrenze liegenden Erschließungsgebiete, aufeinander ab.
2. Die Beteiligten schreiben ein oder mehrere Erschließungsgebiete zeitlich parallel oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang aus. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn zwischen den Bekanntmachungen der einzelnen Auswahlverfahren ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten liegt.
3. Jede der an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen weist in ihrer Bekanntmachung zum Auswahlverfahren auf die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Kommune mit Verweis auf das oder die vorläufigen Erschließungsgebiete hin.
4. Die Beteiligten räumen den jeweils anderen und deren Beauftragten ein Besichtigungsrecht aller betreffenden Örtlichkeiten und Anlagen sowie deren Planunterlagen ein.
5. Durch die Vereinbarung werden keine Befugnisse, insbesondere nicht die Planungshoheit, übertragen.

### **§ 4 Kosten**

1. Die Beteiligten tragen die Planungs- und Erschließungskosten, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausgehen, jeweils selbst.
2. Bei Planungs- und Erschließungskosten, die über die Gemeindegrenzen hinausgehen, wirken die Beteiligten darauf hin, dass ggf. notwendige Kostenaufteilungen möglichst durch die bietenden Netzbetreiber im Rahmen ihrer Angebote vorgenommen werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll sich eine Kostenaufteilung an sachgerechten Kriterien orientieren (z. B. Anzahl der erschlossenen Gebäude). Die Kostenaufteilung ist bei Bedarf in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
3. Die Beteiligten bemühen sich jeweils eigenständig um Zuwendungen gem. der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie) – Bekanntmachung vom 10. Juli 2014.
4. Keine der Beteiligten haftet für Verbindlichkeit der anderen.
5. Keine der Beteiligten hat Anspruch auf Fördergelder, die der anderen Beteiligten bewilligt wurden.

### **§ 5 Vertragsstreitigkeiten**

1. Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten unter den Beteiligten entstehen, entscheidet hierüber das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim (Rechtsaufsichtsbehörde der Vertragspartner).
2. Gleiches gilt, falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig wäre oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim (Rechtsaufsichtsbehörde) diese Bestimmung oder Vertragslücke durch eine wirtschaftlich oder technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragspartner nicht einigen.

### § 6 Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird befristet geschlossen, sie gilt bis zur Beendigung der Planungsarbeiten des Breitbandausbaus, einschließlich der nachfolgenden Ausschreibungen.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.
3. Die Kündigung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

### § 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Vereinbarung hat keine, durch die Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtige Bestandteile. Sie tritt somit ohne amtliche Bekanntmachung in Kraft und wird wirksam, sobald sie von den zuständigen Gremien der Beteiligten beschlossen und unterzeichnet worden ist.
2. Die Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald das Ende der Planungsarbeiten durch die Beteiligten festgestellt wurde und die Ausschreibung abgeschlossen ist.

Scheinfeld, den .....

Für die **Stadt Scheinfeld** aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom [16.03.2015](#),

.....  
Seifert, 1. Bürgermeister

Für den **Markt Markt Bibart** aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....,

.....  
Nölp, 1. Bürgermeister

Für den **Markt Markt Taschendorf** aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

.....  
Oeder, 1. Bürgermeister

Für den **Markt Oberscheinfeld** aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

.....  
Sendner, 1. Bürgermeisterin

Für den **Markt Sugenheim** aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

.....  
Klein, 1. Bürgermeister

Für die **Gemeinde Langenfeld** aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

.....  
Streng, 1. Bürgermeister

Für den **Markt Burghaslach** aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

.....  
Luther, 1. Bürgermeister